

# Satzung des Vereins der Freunde der Stadtbücherei Lüdenscheid

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Stadtbücherei Lüdenscheid“ und nach der Eintragung in das Vereinsregister den Rechtsformzusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Lüdenscheid.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Stadtbücherei Lüdenscheid.
- (2) Der Verein will das Verständnis für die kulturellen Aufgaben und die Arbeit der Stadtbücherei Lüdenscheid in alle Kreise der Öffentlichkeit tragen. Der Verein unterstützt die Stadtbücherei Lüdenscheid insbesondere bei
  - der Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Ausstellungen u.a.),
  - der Beschaffung von Sachmitteln,
  - dem Ausbau ihrer Bestände,
  - der Planung und Durchführung von bibliotheksbezogenen Projekten.

Alle Aktivitäten finden in enger Abstimmung mit der Büchereileitung statt.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und die Inhaber sonstiger Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für kulturelle Zwecke, insbesondere für die Arbeit der Stadtbücherei Lüdenscheid.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Für den Austritt eines Mitglieds ist seine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.
- (3) Verstößt ein Mitglied grob gegen den Vereinszweck oder bleibt es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Verzug, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Festsetzung unterschiedlicher Beiträge für natürliche und juristische Personen ist zulässig.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich (Postweg oder E-Mail) einberufen. Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen/eine Versammlungsleiter/in.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.

(5) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Geschäftsführung ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in den/die Protokollführer/in.

#### § 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart/in, dem/der Geschäftsführer/in sowie den Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Zahl der Beisitzer/Beisitzerinnen wird vor der Wahl des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch offene Abstimmung gewählt, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstandssitzungen werden vom/ von der ersten Vorsitzenden per E-Mail oder schriftlich einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in, der/die Kassenwart/in und der/die Geschäftsführer/in. Vertreten wird der Verein durch zwei gemeinschaftlich handelnde Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Satzes 1, von denen eines der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in sein muss.

#### § 7 Der/Die Geschäftsführer/in

Geschäftsführer/in ist der/die jeweilige Leiter/in der Stadtbücherei Lüdenscheid oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene(r) andere(r) Mitarbeiter/in des Büchereiteams, sofern er/sie selbst oder die Stadt Lüdenscheid nicht widerspricht. Die Mitgliederversammlung kann eine(n) andere(n) Geschäftsführer/in wählen. Die Kosten der laufenden Geschäftsführung werden vom Verein nicht erstattet.

#### § 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für das jeweils folgende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht, insbesondere über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Freunde der Stadtbücherei Lüdenscheid  
c/o Stadtbücherei Lüdenscheid  
Graf-Engelbert-Platz 6  
58511 Lüdenscheid

Die Satzung wurde am 21.05.2015 in Lüdenscheid von der Gründerversammlung beschlossen.  
Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

Unterschriften von:

Rolf Scholten  
Bernd Lilienthal  
Michael Rolland  
Dr. Arnhild Scholten  
Michaela Dötsch  
Björn Weiß  
Stephanie Salewski  
Klaus Crummenerl  
Wolff-Dieter Theissen  
Thomas Ruschin  
Dagmar Plümer  
Henriette Schlesinger  
Michael Wöstefeld  
Christiane Wöstefeld  
Anne Altrogge  
Ingrid Schröder  
Eckhard Heide  
Thomas Solmecke

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form geändert in der Mitgliederversammlung am 16.05.2017  
(vgl. das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 16.05.2017)

Unterschriften von:

(Protokollführerin, Versammlungsleiter)  
Dagmar Plümer  
Rolf Scholten